

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürichvom **15. Aug. 1988**

G 5 1 Embrach. Grundwasserpumpwerk Hof (GWR 1 6 - 17).
(G 9 1) Genehmigung der Schutzzonen.
G 13 1

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Bericht vom 15. Mai 1985 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Hof.

Aufgrund dieses Gutachtens erstellte dasselbe Büro den Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement (Bericht vom 24. April 1986). Am 16. Februar 1988 reichte das Ingenieurbüro Harry E. Schmid, Nachfolger: Wisser und Leuch, Dietikon, die überarbeiteten Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur abschliessenden Vorprüfung ein. Der Schutzzonenplan Nr. 86116, vom 12. Februar 1988, beinhaltet zusätzlich die bestehende Meteorwasserleitung durch die engere Schutzzone sowie die Schmutzwasserleitung am Rande der weiteren Schutzzonen.

Die im Schutzzonenreglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen stammen aus dem vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau neu ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen. Dabei werden die von der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen konkretisiert.

Im Schreiben vom 26. Februar 1988 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zum vorliegenden Schutzzonenplan und Reglement Stellung genommen und die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach aufgefordert, die Schutzzonenakten an den Gemeinderat Embrach zur Festsetzung weiterzuleiten. Dieser hat die Schutzzone am 20. April 1988 festgesetzt und das zugehörige Reglement erlassen. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Bezirksratskanzlei

Bülach vom 7. Juni 1988 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutz-zonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwas-serfassung Hof gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewäs-serschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts ent-gegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Ein-führungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Ja-nuar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestim-mungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Hof dem Gemeinderat Embrach.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 20. April 1988 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Hof (GWR 1 6 - 17) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 86116, Situation 1 : 1000 vom 24. April 1986, nachgeführt am 12. Februar 1988, Ingenieurbüro Harry E. Schmid, Nachfolger: Wisser + Leuch, Dietikon.
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hof vom 20. April 1988.

II. Der Gemeinderat Embrach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, 8424 Embrach, die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach, 8424 Embrach, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. Aug. 1988
KV/mf

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf

